

F. C. ... et.

Ullrich Götter

1911

Satzung

**des Vereins Arbeiter-Turn-
und -Sport-Bund
19. Kreis
e. V.**



Großhain

**Bestlossen in der Mitglieder-Versammlung (Kreistag)
am 23. März 1930 in München**

A80-10533 0



§ 1. Name und Sitz.

Der Arbeiter-Turn- und Sportbund, 19. Kreis, umfaßt alle Vereine und deren Mitglieder im Gebiet Südbayern, welche dem Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Sitz Leipzig, angeschlossen sind. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2. Zweck.

Zweck des Vereins ist:

1. Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgesundheit durch Jugendpflege und Leibesübungen aller Art.
2. Die Belange des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V., Sitz Leipzig, zu wahren, Propaganda für seine Ausbreitung zu entfalten und für die Verbreitung der Leibesübungen nach den Lehrmethoden, Satzungen und Beschlüssen des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V., Leipzig, zu sorgen. Die Statuten des Bundes und die Beschlüsse seiner Instanzen sind auch für die Vereine und deren Mitglieder des 19. Kreises bindend.

§ 3. Mittel zum Zweck.

1. Zusammenfassung aller Sparten zur gemeinsamen Arbeit für Leibesübungen und Jugendpflege, Schaffung von Heimen, Spielplätzen, Bädern usw.
2. Einteilung in Bezirke und Gruppen und Abhaltung von Kreistagen, Bezirksvertreter-Konferenzen, Sparten- und Bezirkstagen.

3. Durchführung von Kursen und Lehrgängen, Kreiswerbefesten usw.
4. Unterstützung der angeschlossenen Vereine in allen Angelegenheiten.
5. Beiträge, Ueberschüsse aus Veranstaltungen aller Art dürfen nur zur Förderung des Kreiszwedes, siehe § 2, verwendet werden.

§ 4. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im 19. Kreis kann jeder Verein erwerben, wenn er und seine Mitglieder die vom 19. Kreis und vom Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V. anerkannten Leibesübungen betreibt, sich den Bestimmungen des Kreis- und Bundesstatutes unterwirft, die Kreis- und Bundesbeschlüsse anerkennt sowie die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Leipzig, in seinem Vereinsstatut anerkennt.

§ 5. Aufnahme.

Die Aufnahme neuer Vereine und Mitglieder vollzieht der Kreisvorstand im Einverständnis mit dem Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Sitz Leipzig, und der Bezirks- und Spartenleitung.

§ 6. Pflichten.

- a) Förderung des im Kreisstatut § 2 erwähnten Zweckes, insbesondere Beachtung und Einhaltung der Kreis- und Bundesstatuten und Beschlüsse.
- b) Zahlung der Kreis-, Bezirks- und Spartenbeiträge.

§ 7. Austritt und Abmeldung.

- a) Der Austritt aus dem 19. Kreis ist jederzeit möglich.

- b) Die Abmeldung muß dem Kreisvorstand schriftlich zugestellt werden. Mit der Abmeldung erlischt auch die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V., Sitz Leipzig, sowie jedes Anrecht an das Kreisvermögen sowie an der Teilnahme von Kreis- und Bundesveranstaltungen.
- c) Funktionäre des Kreises, der Bezirke und Sparten, welche mit Aemtern betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen und alle in ihrem Besitz befindlichen Geld- und Vermögensstücke an den Vorsitzenden bzw. an die Revisionskommission abzugeben.

§ 8. Ausschluß.

Bereine und Einzelmitglieder von Vereinen können ausgeschlossen werden:

1. Bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen dieses Statut sowie gegen die Bundesstatuten des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V., Sitz Leipzig, sowie bei Mißachtung der Kreis- und Bundesbeschlüsse.
2. Bei Rückstand der Vereins-(Kreis-)Beiträge über drei Monate. Rückständige Beiträge sind bis zu dem Tage des Ausschlusses zu zahlen.
3. Den Ausschluß vollzieht der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz), und an die Mitgliederversammlung (Kreistag) zulässig.

§ 9. Amtsenthebung.

Der Kreisvorstand ist jederzeit berechtigt, wenn es im Interesse des Vereines (19. Kreises) notwendig erscheint, einzelne Funktionäre der Kreisverwaltung sowie die Funktionäre der Bezirke und

Sparten und die im § 14 erwähnten Unterausschüsse ihres Amtes zeitweise zu entheben. Berufung ist innerhalb drei Wochen an die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) zulässig. Im übrigen gelten für die §§ 7 und 8 die Bestimmungen des Bundesstatutes vom Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V., Sitz Leipzig, besonders § 3 Abs. 12, §§ 4, 13, 18, 19 und 74 (Bundesrecht geht über Kreis-, Bezirks- und Spartenrecht). Bundesstatut siehe Anlage.

§ 10. Beiträge.

Die Höhe des Kreis- und Bezirksbeitrages wird vom Kreistag festgesetzt. Der Beitrag beträgt zurzeit pro Vierteljahr 15 Pfg. für jedes Mitglied über 14 Jahre. Die Beiträge sind im voraus an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 11. Verwaltung.

Der Verein wird verwaltet:

1. Durch den Kreisvorstand;
2. durch die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz);
3. durch die Mitgliederversammlung (Kreistag).

§ 12. Kreisvorstand.

Der Kreisvorstand besteht aus sechs Personen, und zwar: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kreisfasserer, dem Obmann des technischen Ausschusses, dem Schriftführer und dem Obmann der Revisoren. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und Kreisfasserer, bei seiner Verhinderung der Schriftführer.

Wählbar sind alle über 21 Jahre alten Vereins-(Kreis-)mitglieder, sofern sie mindestens drei Jahre

Mitglied des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. B. sind. Die Wahl tätigt die Mitgliederversammlung (Kreistag) § 14. Ersatzwahlen kann die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) vornehmen.

§ 13. Kreisverwaltung. (Bezirksvertreterkonferenz.)

Die Kreisverwaltung wird gebildet von den vorerwähnten sechs Kreisvorstandsmitgliedern, dem Kreiswerbeleiter, dem Kreisjugendleiter, der Kreisfrauenvertreterin, dem Leiter des Ausschusses für Kinderleibesübungen, dem Revisionsobmann, den vier Bezirksvertretern der Organisationsbezirke und den von den Sparten vorzuschlagenden drei Spartenvertretern und den Revisoren.

Die Bezirks- und Spartenvertreter werden von der Mitgliederversammlung (Kreistag) nur bestätigt. Deren Vorschlag nehmen die Bezirks- bzw. Sparten tage vor. Die Wahl der übrigen Kreisverwaltungsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Kreistag).

§ 14. Mitgliederversammlung. (Allgemeiner Kreistag.)

Die Mitgliederversammlung (Allgemeiner Kreistag) findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungslokales im Kreisblatt und in der Arbeiter-Turn- und Sportzeitung. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke des 19. Kreises sowie die Mitglieder der Kreisverwaltung (§ 13). Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, beschließt über eingereichte Anträge und Satzungsänderungen der

Bereine, Sparten, Bezirke, des Kreisvorstandes und der Kreisverwaltung. Anträge auf Aenderung der Kreisjahung und andere wichtige Anträge sind mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Versammlung (Kreistag) bei dem Vorsitzenden einzureichen. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Für Aenderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich. (§ 33 BGB.)

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Delegiertenzahl der Vereine für die nächste Mitgliederversammlung und setzt fest, auf wieviel Mitglieder der angeschlossenen Bezirke jeweils ein Delegierter entfällt. Dieser Beschluß gilt als Ergänzungsbestimmung zu dieser Kreisjahung.

§ 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen. (Kreistage.)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Kreisvorstand oder die Kreisverwaltung nach Bedarf einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn eine Kreispartenleitung und ein Organisationsbezirk dies beantragen. Die Berufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer beurkundet.

§ 16. Bezirke, Sparten und technische Ausschüsse.

Zur Unterstützung des Kreisvorstandes und zur Erledigung besonderer Techniker- und geschäftlicher Arbeiten ist der 19. Kreis in Bezirke eingeteilt. Für die Sparten bestehen besondere Spartenleitungen. Außerdem besteht ein technischer Zentralkreis-

auschuß, ein Kreisjugendauschuß, ein Kreisfrauen-
auschuß, ein Kreis- und Agitations- und Werbe-
auschuß, ein Kreisauschuß für Erziehung des Kin-
des, eine Revisionskommission.

§ 17. Ergänzungsbestimmungen.

Für alle Mitglieder der Vereine des 19. Kreises
sowie für die Kreis-, Bezirks-, Sparten- und Aus-
schußfunktionäre sind neben diesem Kreisstatut die
Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zum
Kreisstatut maßgebend und dürfen nicht im Wider-
spruch zum Kreis- und Bundesstatut stehen. Diese
Ausführungsbestimmungen unterliegen der Geneh-
migung der Kreisverwaltung (Bezirksvertreter-
konferenz) oder der Mitgliederversammlung (Kreis-
tag).

§ 18. Auflösung.

Die Auflösung des Vereins (Kreises) kann nur
in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-
versammlung (Kreistag) mit neun Zehntel Stim-
menmehrheit beschlossen werden. Das nach Beglei-
dung aller vorhandenen Schulden verbleibende
Vermögen fällt dem Verein Bundesverwaltung des
Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V. zu.